

1000

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015 – HG 14/15)

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1108 – 8/2013
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015 - HG 14/15)

A. Problem

Nach Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 Verfassung von Berlin müssen alle Einnahmen und Ausgaben für jedes Haushaltsjahr in dem durch Gesetz festzustellenden Haushaltsplan veranschlagt werden. Nach § 30 der Landeshaushaltsordnung ist der Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September.

B. Lösung

Dem Abgeordnetenhaus wird der Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 mit dem Entwurf des Haushaltsplans zur Beschlussfassung vorgelegt.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Zur Vorlage des Haushaltsentwurfs gibt es keine Alternative. Das Nichtvorliegen eines vom Parlament beschlossenen Haushaltsplans zu Beginn des neuen Haushaltsjahres hat die vorläufige Haushaltswirtschaft nach Art. 89 Absatz 1 der Verfassung von Berlin zu Folge.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Einzelne Ausgaben können Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter haben. Die haushaltsplanerische Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern sowie der Förderung von Frauen gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen können im Haushaltsplanentwurf den Erläuterungen zu den Einzelplänen und Kapiteln sowie zu einzelnen Titeln entnommen werden.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Durch den Haushaltsplan entstehen weder Kosten für Privathaushalte noch für Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

F. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans zu entnehmen.

G. Flächenmäßige Auswirkungen und

H. Auswirkungen auf die Umwelt sowie

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans dargestellt.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senat von Berlin
Fin II B – H 1108 – 8/2013
Tel.: 920-4116

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
über Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Haushaltsgesetz 2014/2015 - HG 14/15)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin
für die Haushaltsjahre 2014 und 2015
(Haushaltsgesetz 2014/2015 - HG 14/15)
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Ermächtigungen

§ 1
Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird für 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 374 057 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 8 235 294 400 Euro und für 2015 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 491 706 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 321 169 400 Euro festgestellt, und zwar

1. für das Haushaltsjahr 2014
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 802 877 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 8 191 104 400 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 571 180 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 44 190 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans;

2. für das Haushaltsjahr 2015
 - a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 821 966 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 246 170 400 Euro,
 - b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 669 740 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 74 999 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.

§ 2 Kreditermächtigungen

- (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben
 1. des Haushaltsjahres 2014 bis zur Höhe von 155 732 000 Euro,
 2. des Haushaltsjahres 2015 0 Euro

Kredite aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschließen.

- (2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.

- (3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.

- (4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie für die Stellung von Sicherheiten nach Absatz 6 Satz 3 aufzunehmen.

- (5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2014 und 2015 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

- (6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger

Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinster Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin

1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750 000 000 Euro,
2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2 000 000 Euro

zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.

(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien

1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin,
2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint,
3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und
4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfegesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge

bis zu 5 500 000 000 Euro zu übernehmen.

(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur

Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.

(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224 000 000 Euro zu übernehmen.

(6) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400 000 000 Euro zu übernehmen.

(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15 000 000 Euro zu übernehmen.

(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67 000 000 Euro zu übernehmen.

(9) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6 000 000 000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung.

(10) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 9 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.

(11) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.

§ 4 Hebesätze

- (1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2014 und 2015
1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert,
 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert
- des Steuermessbetrages festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2014 und 2015 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.

§ 5 Haushaltsüberschreitungen

- (1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.
- (2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre

Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.

§ 7

Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften

(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.

(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.

(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.

(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.

§ 8

Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 9 Deckungsfähigkeit

Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

Abschnitt III **Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben**

§ 10 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen

(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.

(2) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend sowie innerhalb der Laufbahngruppen nicht einstiegsamtübergreifend, gewährt werden.

§ 11 Personalwirtschaftliche Einschränkungen

Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sonstigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.

§ 12 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung

(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um

Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftsträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Weitergeltung von Vorschriften

§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

A. Begründung:

a) **Allgemeine Begründung**

1. Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

1.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Bundesregierung ging in ihrer Frühjahrsprojektion für das laufende Jahr von einem Wirtschaftswachstum von voraussichtlich 0,5 % aus. Diese Prognose entstand jedoch vor der Hochwasserkatastrophe in Mittel- und Süddeutschland. Welche Rückwirkungen sich hieraus ergeben könnten, ist derzeit völlig ungewiss.

Die Bundesregierung ging in ihrer Frühjahrsprojektion weiterhin für 2014 von einem Wirtschaftswachstum in der Größenordnung von 1,6 % aus, für die Folgejahre des mittelfristigen Planungszeitraums von etwa 1 ½ % jährlich.

Die Arbeitslosenquote belief sich im Mai 2013 bundesweit auf 6,8 %, in Berlin auf 11,8 %. Berlin weist damit erneut die höchste Arbeitslosenquote unter den Ländern auf.

Die Schuldenkrise im Euro-Raum ist bei weitem noch nicht überwunden. Die Europäische Zentralbank hat zur Krisenbekämpfung am 8. Mai d.J. den Leitzins auf 0,5 % herabgesetzt. Damit dürfte die untere Grenze weitgehend erreicht sein.

Der Schuldenstand der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) belief sich zum 31. Dezember 2012 auf 2 071 Mrd. Euro. Dies entspricht im Durchschnitt des Bundesgebiets einer Belastung von etwa 25 700 Euro je Einwohner¹.

Der Finanzierungssaldo der Gebietskörperschaften lag im Jahre 2012 bei -26,3 Mrd. Euro². Auf den Bund entfielen -18,4 Mrd. Euro, auf die Länder -8,8 Mrd. Euro und auf die Gemeinden +0,9 Mrd. Euro.

1.2. Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Die mit der Föderalismusreform II eingeführte Schuldenbremse wird für den Bund vollständig ab dem Jahre 2016, für die Länder ab dem Jahre 2020 wirksam. Für die Länder bedeutet die Schuldenbremse, dass ihre Haushalte in konjunkturell ausgeglichenen Jahren ohne Aufnahme neuer Kredite finanziert werden müssen. Konjunktursteuernde Maßnahmen sind auch weiterhin zulässig, soweit die konjunkturell bedingte Kreditaufnahme über den Konjunkturzyklus hinweg wieder vollständig abgebaut wird.

Der Bund und alle Länder unterliegen einer laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat, die sich auf wichtige Haushaltskennziffern erstreckt und die möglichen Haushaltsnotlagen vorbeugen soll.

¹ Einwohnerzahlen nach Zensus geschätzt

² ohne Überschüsse der Sozialversicherungen

Fünf Länder – Bremen, Saarland, Berlin, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt – erhalten im Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen. Vorausgesetzt ist, dass das strukturelle Defizit kontinuierlich abgebaut wird und eine Obergrenze nicht überschreitet, die die Jahre 2010 (Basisjahr) und 2020 linear miteinander verbindet.

Vier Ländern – Bremen, Saarland, Berlin, Schleswig-Holstein – droht nach Feststellung des Stabilitätsrats eine Haushaltsnotlage. Sie haben daher auf der Grundlage des Stabilitätsratsgesetzes Sanierungsvereinbarungen für den Zeitraum 2012 bis 2016 mit dem Stabilitätsrat abgeschlossen, in denen sowohl Obergrenzen für die zulässige Kreditaufnahme als auch Maßnahmen zur Senkung der Kreditaufnahme festgelegt sind. Die Einhaltung der Obergrenzen als auch die Umsetzung der Maßnahmen werden halbjährlich auf der Grundlage von Berichten der Länder überprüft.

Die Bund-Länder-Finanzbeziehungen (darunter auch der Länderfinanzausgleich) sind für den Zeitraum ab 2020 zu verhandeln. Eine umfassende Bestandsaufnahme liegt den Ministerpräsidenten bereits vor, ein Meinungsbild ist in Vorbereitung. Die Verhandlungen könnten unmittelbar nach der Bundestagswahl im September 2013 aufgenommen werden.

Zwei Länder – Bayern und Hessen – haben im März des Jahres beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag zum Länderfinanzausgleich eingereicht. Die Klageschrift ist derzeit noch nicht bekannt.³ Es ist davon auszugehen, dass sich der Antrag auf eine angeblich durch den Länderfinanzausgleich bewirkte Übernivellierung, eine behauptete mangelnde Anreizgerechtigkeit und die besondere Einwohnerwertung der Stadtstaaten stützt.

1.3. Die finanzpolitische Lage im Land Berlin

Das Jahr 2012 schloss aufgrund konsequenter Konsolidierungsanstrengungen und guter Steuereinnahmen mit einem Finanzierungsüberschuss von 676 Millionen Euro ab. Nach Abzug der Bildung einer Rücklage für die Nachfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg konnte der Schuldenstand um 283 Millionen Euro getilgt werden; zum Jahresende 2012 belief er sich auf 62 580 Millionen Euro.⁴

In der Zwischenzeit hat die Steuerschätzung vom Mai des Jahres gezeigt, dass für das laufende Jahr – auf der Basis der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung, siehe oben unter Ziff. 1.1 – Steuermehreinnahmen gegenüber der Veranschlagung (Basis Mai-Schätzung 2012) in Höhe von 494 Millionen Euro erwartet werden können. Andererseits hat der Zensus 2011, dessen vorläufige Ergebnisse das Statistische Bundesamt am 31. Mai des Jahres veröffentlicht hat, die Einwohnerzahl des Landes Berlin zum Zensus-Stichtag (9. Mai 2011) um annähernd 180 000 nach unten korrigiert.

Diese korrigierte Einwohnerzahl – fortgeschrieben auf die maßgeblichen Werte jeweils zum 30. Juni eines Jahres – ist der Verteilung der Umsatzsteuer, der Abrechnung des Länderfinanzausgleichs und der Ermittlung der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zugrunde zu legen. Für Berlin ergeben sich daraus geschätzte

³ Stand 18. Juni 2013

⁴ einschließlich innerem Darlehen

Mindereinnahmen zum Zensus-Stichtag (ohne weitere Fortschreibung) in einer Größenordnung von 470 Millionen Euro pro Jahr.⁵

Diesen Mindereinnahmen stehen – nach den regionalisierten Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai dieses Jahres – jährliche Mehreinnahmen in einer Größenordnung von etwa 100 Millionen Euro gegenüber. Die steigenden Einnahmen aus Steuern und dem Länderfinanzausgleich resultieren sowohl aus der Verbesserung der Wirtschaftsleistung als auch in geringem Maße aus dem Bevölkerungswachstum.

Zusammengefasst ergibt sich daraus ein verbleibender Handlungsbedarf, der in den Jahren 2014 und 2015 in der Größenordnung von jeweils etwa 350 Millionen Euro liegt. Es ist offenkundig, dass sich ohne gegensteuernde Maßnahmen auch das strukturelle Defizit um diesen Betrag verschlechtern würde.⁶

Unverändert besteht das finanzpolitische Ziel darin, bis zum Jahre 2015 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt zu erwirtschaften, der ohne Aufnahme neuer Kredite auskommt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf benennt die erforderlichen Maßnahmen, um ungeachtet der zu erwartenden Mindereinnahmen bis zum Jahre 2015 einen strukturellen Haushaltsausgleich realisieren zu können.

Die Eckzahlen des Entwurfs des Doppelhaushaltsplans 2014/2015 im Überblick:

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Einnahmen				
Steuereinnahmen* **	16.112	16.096	16.667	17.237
sonstige BEZ, Kompensation Kfz-Steuer	1.716	1.580	1.434	1.298
sonstige Einnahmen	4.607	4.216	4.538	4.504
Primäreinnahmen	22.435	21.892	22.639	23.039
Vermögensaktivierung	133	100	50	50
Bereinigte Einnahmen	22.568	21.992	22.689	23.089
Ausgaben				
Personalausgaben	6.760	6.877	7.108	7.283
konsumtive Sachausgaben***	11.620	11.705	12.085	12.151
Investitionsausgaben	1.377	1.568	1.507	1.441
Tilgungsausgaben öff. Bereich	39	34	33	30
Primärausgaben	19.795	20.184	20.733	20.905
Zinsausgaben	2.097	2.309	2.116	2.120
Bereinigte Ausgaben	21.892	22.493	22.849	23.025

⁵ Mit einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes sollen die Auswirkungen aus der Abrechnung der Jahre 2011 bis 2013 auf insgesamt zwei Jahresraten beschränkt werden, die voraussichtlich noch im Jahre 2013 fällig werden. Diese Regelung entspricht jener, die im Zusammenhang mit dem Zensus 1987 getroffen wurde.

⁶ Im Jahre 2012 belief sich das strukturelle Defizit des Landes Berlin auf -151,8 Millionen Euro.

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Salden				
Primärüberschuss	2.640	1.708	1.906	2.134
Finanzierungssaldo	676	-501	-160	64
Neuverschuldung		485	156	
Tilgung	283			66

* einschließlich Länderfinanzausgleich (LFA) und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

** 2014 und 2015 inklusive 128 Mio. Euro aus steuerpolitischen Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmekraft

*** ohne Zinsausgaben

2.1. Steuern, Länderfinanzausgleich und Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen

In ihrer Frühjahrsprojektion zur konjunkturellen Entwicklung erwartet die Bundesregierung nach einer verhaltenen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Jahr ab dem kommenden Jahr eine wieder deutliche höhere wirtschaftliche Dynamik, die sich in einer Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsprodukts von rund 1,6 % niederschlägt. Zugleich weist die Bundesregierung jedoch darauf hin, dass die noch nicht ausgestandene Schuldenkrise in Europa der zentrale Risikofaktor für die deutsche Wirtschaft ist; Chancen für eine günstigere Entwicklung lägen insbesondere in der Binnenwirtschaft.

Die insgesamt günstigen Wachstumsaussichten für Deutschland setzen somit voraus, dass es zu keinen zusätzlichen negativen Entwicklungen im Euroraum kommt, der Finanzsektor stabil bleibt und die Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2013 auf die konjunkturelle Lage überschaubar bleiben.

Berlin ist in den bundesweiten Steuer- und Finanzverbund integriert, partizipiert an den bundesweit aufwärts gerichteten Steuereinnahmen und profitiert vom Bevölkerungszuwachs. Gegenüber der letzten Steuerschätzung ergeben sich für Berlin nach der Mai-Steuerschätzung geringe Mehreinnahmen von rund 100 Mio. Euro pro Jahr ab dem Jahr 2014. Die Mindereinnahmen in Folge der Ergebnisse des Zensus 2011 wurden durch eine pauschale Absetzung von 470 Mio. Euro pro Jahr berücksichtigt. Um diesen Einnahmeausfall teilweise zu kompensieren, sind 128 Mio. Euro jährlich pauschal als zusätzliche Einnahmen eingeplant. Der Senat wird steuerpolitische Maßnahmen ergreifen, um die Einnahmekraft des Landes dauerhaft in dieser Größenordnung zu stärken.

in Mio. Euro	Ist 2012	2013	2014	2015
Steuerschätzung November 2012	16.108	16.303	16.924	17.465
Steuerschätzung Mai 2013	16.108	16.590	17.020	17.590
Veränderung	---	288	96	125
Zensusbedingte Mindereinnahmen		-940	-470	-470
Steuerschätzung Mai 2013 einschl. Zensus		15.650	16.550	17.120
Steuerpolitische Maßnahmen zur Stärkung der Einnahmekraft			128	128
Anteil Berlins an den Hilfen für Flutgeschädigte			-11	-11
Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen			16.667	17.237

2.2. Sonstige Einnahmen

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Sonstige Einnahmen	4.607	4.216	4.538	4.504
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			+7,6 %	-0,7 %

Insbesondere höhere Erstattungen für Sozialleistungen der Bezirke durch den Bund (167 Mio. Euro bzw. 204 Mio. Euro mehr gegenüber 2013), höhere weitere Bundesbeteiligungen (z. B. 47 Mio. Euro bzw. 40 Mio. Euro aus dem Hochschulpakt 2020) und ein höherer Rückfluss aus dem SILB (23 bzw. 27 Mio. Euro) führen zu einem Anstieg der sonstigen Einnahmen gegenüber dem Jahr 2013. Die im Jahr 2012 zu verzeichnenden überplanmäßigen Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 229 Mio. Euro sind für die Jahre 2014 und 2015 nicht fortgeschrieben worden (83 bzw. 85 Mio. Euro).

2.3. Personalausgaben

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Personalausgaben	6.760	6.877	7.108	7.283
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			+3,3 %	+2,5 %

Ausgangspunkt der Ermittlung der Personalausgaben waren die Ist-Ausgaben 2012, die um alle bekannten bzw. prognostizierten Sachverhalte fortgeschrieben wurden.

Die finanziellen Auswirkungen des Tarifabschlusses vom 9. März 2013 sowie die weiteren Anpassungsschritte an das Bezahlungsniveau der Tarifgemeinschaft der Länder gemäß Berliner Angleichungs-Tarifvertrag sind vollständig berücksichtigt worden.

Für Besoldungs- und Versorgungssteigerungen ist eine zentrale Vorsorge ab 2014 in den Personaleckzahlen enthalten.

Die am 12. Januar 2012 vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik (Drucksache Nr. 17/0077) für den Personalbereich enthält u.a. die Vorgabe, dass der Senat den Personalbestand der Berliner Verwaltung aufgabengerecht reduzieren wird, wobei eine Zielzahl von 100.000 Vollzeitäquivalenten (ohne Eigenbetriebe und Personalüberhang) angestrebt wird, davon 80.000 bei der Hauptverwaltung und den nachgeordneten Einrichtungen sowie 20.000 bei den Bezirken. In diesem Zusammenhang hat der Senat – zeitgleich mit dem Haushaltsplanentwurf 2014/2015 – ein Personalbedarfskonzept beschlossen, deren finanzielle Auswirkungen für die Planjahre 2014 und 2015 berücksichtigt worden sind. Im Gegenwert der geplanten Einsparungen im Personalbereich der Hauptverwaltung wurden entsprechende pauschale Minderausgaben in Höhe von rund 19,3 Mio. Euro für 2014 und rund 38,4 Mio. Euro für 2015 veranschlagt.

Mit Inkrafttreten des Stellenpoolauflösungsgesetzes am 11.11.2012 war die Behörde Zentrales Personalüberhangmanagement aufgelöst und die Abwicklungsbehörde Ehemaliges Zentrales Personalüberhangmanagement (EZeP) gegründet worden. Das EZeP nimmt bis zum 31.12.2013 die Versetzungen der Personalüberhangkräfte in die gesetzlich vorgegebenen Zieldienststellen vor. Damit wird die Verantwortung für die Personalüberhangkräfte in die dezentrale Verantwortung der Dienststellen des Landes Berlin überführt und entsprechend ab dem Haushaltsjahr 2014 dezentral in den jeweiligen Personalüberhangkapiteln der Senatsverwaltungen und Bezirke etatisiert.

In den Personalausgaben darüber hinaus enthalten sind

- die Anpassung der Besoldung für die aktiven Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsbezüge um 2,5 % jeweils ab dem 01.08.
- die Finanzierung von 250 Stellen für den Polizeivollzugsdienst ab 2014, die im Haushaltsplan 2012/2013 geschaffen wurden,
- die Finanzierung von 100 zusätzlichen Ausbildungspositionen für den Polizeivollzug und jeweils 25 zusätzliche Stellen pro Jahr für die Feuerwehr,
- die Bereitstellung von 14 Mio. Euro pro Jahr zur Unterstützung von so genannten Brennpunktschulen,
- zusätzliche Ausbildungsmittel in 2015 in Höhe von 10 Mio. Euro zur Finanzierung verstärkter Nachwuchsprogramme für den Berliner öffentlichen Dienst,
- die Finanzierung des Mehrbedarfs und der Altersermäßigung im Lehrerbereich (22 Mio. Euro in 2014 und 23 Mio. Euro in 2015) sowie des Mehrbedarfs im sonstigen pädagogischen Bereich (9 Mio. Euro in 2014 und 12 Mio. Euro in 2015).

2.4. Konsumtive Sachausgaben (ohne Zinsausgaben)

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Konsumtive Sachausgaben (ohne Zinsausgaben)	11.620	11.705	12.085	12.151
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			+3,2 %	+0,5 %

darin

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Sächliche Verwaltungsausgaben	2.445	2.465	2.555	2.548
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			+3,6 %	-0,3 %

Die Mehrausgaben der Hauptverwaltung resultieren weitgehend aus höheren Ausgaben im Umfang von 23 Mio. Euro insbesondere für die Justizverwaltung aus dem Vermieter-Mieter-Modell. Diese werden durch Einnahmen aus dem SILB finanziert. Ausgaben für Leistungen des ÖPNV nehmen um 17 Mio. Euro zu.

45 Mio. Euro mehr fallen bei den Bezirken an (hierzu Punkt 2.6.).

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Transferausgaben gesamt*	9.174	9.324	9.534	9.608
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			+2,3 %	+0,8 %

* inklusive Steuerungsreserve Bezirke

Innerhalb der Transferausgaben steigen die Ausgaben der Bezirke (hierzu Punkt 2.6) einschließlich Steuerungsreserve mit einem Zuwachs von rund 170 Mio. Euro gegenüber 2013 (5.239 Mio. Euro) und weitere 135 Mio. Euro im Jahr 2015 überproportional an (3,2 % bzw. 2,5 %).

Die Ausgaben der Hauptverwaltung gehen demgegenüber in 2015 trotz Mehrausgaben im Bildungsbereich um 52 Mio. Euro zurück.

Für Tarifanpassungen bei Zuwendungsempfänger wurde in allen betroffenen Einzelplänen Vorsorge getroffen. Zur Bewältigung der Lasten aus Tarifierhöhungen wird außerdem der Zuschuss an die Stiftung Oper im Jahr 2015 um 14,5 Mio. Euro auf 135,3 Mio. Euro angehoben.

Weitere Verbesserungen im Schulbereich (Qualitätsverbesserung Schulesen, Ausbau der Ganztagsbetreuung, Lückenschluss Hortbetreuung, Zuschüsse an Privatschulen) summieren sich auf 43 Mio. Euro insgesamt mehr gegenüber dem Haushalt 2012/2013.

Für die Finanzierung der Hochschulverträge 2014 bis 2017 stellt das Land insgesamt 196 Mio. Euro in bis zum Jahr 2017 auf 92 Mio. Euro anwachsenden Jahresbeträgen zusätzlich zur Verfügung. Bei der Berechnung wurden sowohl Tarifsteigerungen als auch Preisentwicklungen im Bereich der konsumtiven Sachausgaben berücksichtigt.

Im Pakt für Forschung und Innovation ist bis zum Jahr 2015 eine jährliche Steigerung der Ausgaben um 5 % vereinbart worden, so dass hieraus im Jahr 2014 höhere Ausgaben von 12,7 Mio. Euro und im Jahr 2015 von 13,9 Mio. Euro entspringen.

Mehrausgaben für den Hochschulpakt (47 bzw. 40 Mio. Euro mehr gegenüber 2013) werden aus höheren Einnahmen vom Bund finanziert.

2.5. Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben werden auf dem Niveau von 1,4 Mrd. Euro verstetigt.

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Investitionsausgaben	1.278*	1.568	1.507	1.441
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			-3,9 %	-4,4 %

* 2012 ohne BER (71 Mio. Euro)

Von 2014 bis 2018 sollen insgesamt 320 Mio. Euro für eine Wohnungsneubauförderung zur Verfügung gestellt werden. In 2014 ist eine erste Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 64 Mio. Euro vorgesehen. In 2015 stehen Ausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro bereit.

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Infrastruktur ausgebaut. Das Kita-Ausbauprogramm wird mit 8 Mio. Euro in 2014 und 10 Mio. Euro in 2015 fortgesetzt.

Für Schulbaumaßnahmen werden den Bezirken gezielt rund 10 Mio. Euro im Jahr 2014 und 37 Mio. Euro im Jahr 2015 zugewiesen. Für mobile Unterrichtsräume sollen 16 Mio. Euro (2014) bzw. 10 Mio. Euro (2015) ausgegeben werden (Haushaltsplan 2012/2013 insgesamt 0,4 Mio. Euro). Damit konnten alle angemeldeten Schulbauprojekte bewilligt werden.

Im Rahmen der Krankenhausfinanzierung ab 2015 werden die Zuschüsse für Investitionen um rund 17 Mio. Euro erhöht. Die konsumtiven Darlehensmittel für frühere Krankenhausinvestitionen fallen planmäßig weg.

Aufgrund des guten Portfolio-Controllings war bei der Risikovorsorge für die BIH/Berlinovo der Mittelabfluss im Jahr 2012 um 112 Mio. Euro geringer. Im Jahr 2014 sind für die Risikovorsorge 112 Mio. Euro und im Jahr 2015 90 Mio. Euro vorgesehen.

2.6. Zinsausgaben

in Mio. Euro	Ist 2012	Soll 2013	Entwurf 2014	Entwurf 2015
Zinsausgaben	2.091	2.309	2.116	2.120
<i>relative Veränderung gegenüber Vorjahr</i>			-8,4 %	+0,2 %

Aufgrund des derzeit weiterhin niedrigen Zinsniveaus wird gegenwärtig gegenüber den Ist-Ausgaben 2012 mit keinem gravierenden Anstieg gerechnet. Der Ansatz 2013 wird voraussichtlich deutlich unterschritten werden. Allerdings bestehen Zinsänderungsrisiken.

2.7. Bezirke

Für die Zuweisung an die Bezirke werden mit dem Bezirksplafond im Haushalt insgesamt 5.818,7 Mio. Euro in 2014 sowie 5.915,0 Mio. Euro in 2015 bereitgestellt. Gegenüber dem Jahr 2012 entspricht dies (bereinigt um strukturelle Veränderungen) einer Steigerung um 250,5 Mio. Euro in 2014 bzw. 377,6 Mio. Euro in 2015.

Der Bezirksplafond 2014/2015 setzt sich wie folgt zusammen:

<i>in Mio. Euro</i>	2013 ¹	2014	2015
Teilplafond Personal	933,6	950,3	974,5
Teilplafond Transferausgaben	5.047,0	5.326,2	5.438,8
Teilplafond sonst. Sachausgaben <i>ohne</i> kalk. Kosten	444,3	467,1	466,3
Plafondanteil für kalkulatorische Kosten	371,2	449,4	449,4
Vertikaler Finanzausgleich	6,9	6,9	6,9
<i>Zwischensumme Ausgaben</i>	<i>6.803,0</i>	<i>7.199,9</i>	<i>7.336,0</i>
Einnahmenvorgabe	-889,3	-1.381,2	-1.421,0
Bezirksplafond gesamt	5.913,6	5.818,7	5.915,0

¹ Stand Fortschreibung vom 26.09.2012

Der Bezirksplafond wurde auf dem Niveau von 2013 verstetigt. Darin enthalten ist die Aufstockung des Schulanlagensanierungsprogramms um 16 Mio. Euro sowie des Schlaglochprogramms um 12,5 Mio. Euro.

Zusätzlich stehen den Bezirken die 57 Mio. Euro des positiven Jahresergebnisses 2012 zur Verfügung.

Für die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens in den Ganztagschulen der Primarstufe (1.-6. Klasse) in der gebundenen und offenen Form erhalten die Bezirke zusätzlich 23,3 Mio. Euro (inklusive Personalausgaben). Die parallele Erhöhung der Kostenbeteiligung der Eltern um 14,2 Mio. Euro findet ihren Niederschlag in der Einnahmenvorgabe.

Die überwiegend bundesgesetzlichen Vorgaben unterworfenen Transferausgaben der Bezirke sind in den letzten Jahren überproportional im Vergleich zur gesamten Ausgabeentwicklung im Land Berlin gestiegen. Diese Ausgabenentwicklung wird sich dem bundesweiten Trend folgend in den nächsten Jahren fortsetzen. Erste Erfolge durch Transfersteuerung konnten bei den Hilfen in besonderen Lebenslagen verzeichnet werden. Der Teilplafond für die bezirklichen Transferausgaben sieht in 2014 einen Anstieg auf 5.326,2 Mio. Euro und in 2015 auf 5.438,8 Mio. Euro vor. Damit steigt der Transferplafond in 2014 um durchschnittlich jährlich 2,3 % gegenüber dem Ist 2012 und zusätzlich ist ein weiterer Anstieg in 2015 um noch einmal 2,1 % vorgesehen.

Die vorschulische Förderung von Kindern (Kita, Tagespflege) bleibt weiterhin politischer Schwerpunkt. Ausgehend von den Ist-Ausgaben 2012 in Höhe von 1.145,9,0 Mio. Euro (ohne Zahlungen für Vorjahre) wird für 2014 ein Plafondanteil in Höhe von 1.186,3 Mio. Euro (2015: 1.199,3 Mio. Euro) bereitgestellt.

Der Plafondanteil für die Hilfen zur Erziehung (HzE) beläuft sich für die Jahre 2014 und 2015 auf jeweils insgesamt 426,0 Mio. Euro, wobei für 2015 eine Fortschreibung vorgesehen ist. Die Berechnung dieses Plafondanteils erfolgt gemäß Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 11.06.2009 (Drs. 16/2474) in Höhe der Ist-Ausgaben des Jahres 2012. Zusätzlich wurde die bereits beschlossene Entgelterhöhung 2013 für die Stationäre HzE um 1,0 %, für ambulante Leistungen um durchschnittlich 1,5 % und für therapeutische Leistungen um durchschnittlich 2,3 % in den Plafond eingerechnet.

Das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes wurde in Höhe von 25,4 Mio. Euro für 2014 und 26,1 Mio. Euro für 2015 berücksichtigt. Die Kalkulation der Beträge basiert vornehmlich auf den Ist-Ausgaben des Jahres 2012.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbslosigkeit ist in den nächsten Jahren weiter mit erheblichen Steigerungen zu rechnen. Nach den Erkenntnissen der vergangenen Jahre wird für diesen Bereich der Bezirksplafond um 8 % bzw. 7 % jährlich für 2014 und 2015 gegenüber dem Ist 2012 auf 448,8 Mio. Euro bzw. 480,2 Mio. Euro erhöht.

Die Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das Asylbewerbern höhere Leistungen zugesprochen hat, ist mit einer deutlichen Aufstockung gegenüber 2012 im Bezirksplafond berücksichtigt. Für diesen Bereich werden für 2014 48,5 Mio. Euro und für 2015 49,0 Mio. Euro bereitgestellt.

Für Schulbaumaßnahmen werden den Bezirken gezielt rund 10 Mio. Euro im Jahr 2014 und 37 Mio. Euro im Jahr 2015 zugewiesen. Weitere Beträge investieren die Bezirke erfahrungsgemäß aus ihrer pauschalen Zuweisung für Investitionen (jährlich 75 Mio. Euro) in die Schulinfrastruktur.

3. Einzelbegründungen

zu § 1:

Die Regelung enthält die Beträge für die gesetzliche Feststellung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltspläne. Die Volumina der Einnahmen der Bezirke und der daraus zu leistenden Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen sind bis zur Beschlussfassung durch das Abgeordnetenhaus vorläufig.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des HG 12/13; er enthält die Höchstbetragsfestsetzung für die Aufnahme von Krediten gemäß Art. 87 VvB in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 LHO.

Absatz 2 ist gegenüber der Regelung des HG 12/13 verändert worden. Die Rücklage für die finanzielle Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften (Risikoabschirmung) wird Ende 2013 aufgelöst sein. Die Regelung bezieht sich nunmehr auf die durch § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 gebildete Rücklage aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln. Die Regelung ermächtigt die Senatsverwaltung für Finanzen, die Rücklage für die Flughafenfinanzierung vorübergehend und solange sie nicht für ihren Zweck benötigt wird, als inneres Darlehen beanspruchen zu können. Innere Darlehen sind als Deckungsmittel wirtschaftlicher als Kreditaufnahmen am Kapitalmarkt, weil mit ihnen Zinsersparnisse erzielt und sie im Innenverhältnis aufgenommen werden können.

Absatz 3 entspricht der Regelung des HG 12/13.

Absatz 4 ist gegenüber der Regelung des HG 12/13 ergänzt worden; er regelt unverändert die Höhe der Kassenverstärkungskredite zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen. Diese Höhe ist auch weiterhin erforderlich, um einerseits der auch in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 stark ausgeprägten Bündelung von Haushaltskreditaufnahmen in Form von großvolumigen Landesschatzanweisungen einen temporären Liquiditätsausgleich im Vorfeld derartiger Emissionen zu schaffen, und andererseits eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Finanzierungszeitpunktes von fälligen Tilgungen zu haben. Außerdem ist die Liquiditätssicherung durch Kassenkredite in dieser Größenordnung auch im Interesse der Vereinbarung günstiger Zinssätze notwendig, um auf Entwicklungen am Kapitalmarkt flexibel zu reagieren. Die Ermächtigung von 13 v. H. ermöglicht die zeitweilige Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu 3.038,6 Mio. Euro (2014) und 3.053,9 Mio. Euro (2015). Darüber hinaus wird die Senatsverwaltung für Finanzen ermächtigt, Kassenverstärkungskredite für die Stellung von Barsicherheiten nach Absatz 6 Satz 3 aufzunehmen. Die Ermächtigung wird benötigt, da die den zu stellenden Barsicherheiten zugrundeliegenden Barwerte zinsabhängigen Schwankungen unterliegen und die Flexibilität beim Liquiditätsausgleich gewahrt bleiben muss.

Absatz 5 entspricht der Regelung des HG 12/13.

Absatz 6 entspricht der Regelung des HG 12/13. Bezogen auf den Gesamtschuldenstand am 31. Dezember 2012 (rund 62 588 Mio. Euro) beträgt das Gesamtab-

schlussvolumen derivativer Finanzinstrumente bei einer Ermächtigungssumme für solche ergänzenden Vereinbarungen in Höhe von 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes rund 31 294 Mio. Euro. Entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot soll die Senatsverwaltung für Finanzen im bisherigen Umfang ermächtigt bleiben, Zinsausgaben durch den Einsatz von Derivaten zu optimieren und Zinsänderungsrisiken zu begrenzen.

Zu § 3:

Der im Haushaltsgesetz festgesetzte Gewährleistungsrahmen für Bürgschaften und Garantien setzt sich nicht nur aus den in den Jahren 2014 und 2015 neu zu vergebenen Bürgschaften und Garantien zusammen, sondern auch aus den noch bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschafts-, Garantie- und ähnlichen Verträgen vergangener Jahre. Es werden jeweils die Höchstsummen als Rahmenbetragsermächtigung genannt.

Absatz 1 entspricht der Regelung des HG 12/13.

Absatz 2 Nummer 1 bis 4 entspricht den Regelungen des HG 12/13.

Der bisherige Absatz 2 Nummer 5 wird zur Klarstellung der alleinigen Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Finanzen zu einem eigenen Absatz. Der neue Absatz 3 entspricht der Regelung des Absatzes 2 Nummer 5 des HG 12/13. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

Absatz 4 entspricht der Regelung des Absatzes 3 HG 12/13.

Absatz 5 entspricht inhaltlich der Regelung des Absatzes 4 des HG 12/13. Lediglich die Umfirmierung der BIH Berliner Immobilien Holding GmbH in Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH wurde berücksichtigt.

Absatz 6 entspricht der Regelung des Absatzes 5 des HG 12/13.

In Absatz 7, der von der Zweckbestimmung her der Regelung des Absatzes 6 des HG 12/13 entspricht, wird der Gewährleistungsrahmen um 1 Mio. Euro auf 15 Mio. Euro erhöht. Zuletzt gab es im Dezember 2012 einen Nachtrag zu der vom Land Berlin erteilten Garantiererklärung im Rahmen der atomrechtlichen Deckungsvorsorge für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Damit erhöhten sich die Verpflichtungen für sonstige Gewährleistungen (Deckungsvorsorgebedarf) Berlins auf rund 13,6 Mio. Euro. Für weitere Nachträge im Jahr 2014 durch vom Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin erteilte Genehmigungsbescheide soll daher vorsorglich der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen im HG 14/15 auf 15 Mio. Euro erhöht werden.

Absatz 8 entspricht bis auf die Betragsangabe der Regelung des Absatzes 7 des HG 12/13. Der Betrag der Ermächtigung wird von 50,0 auf 67,0 Mio. Euro erhöht, um dem Programm INTERREG B Rechnung zu tragen.

In Absatz 9, der inhaltlich der Regelung des § 3 Absatzes 10 HG 12/13 entspricht, wird der Betrag der Ermächtigung von 700,0 Mio. Euro auf 6.000,0 Mio. Euro erhöht. Neben der bereits erteilten Bürgschaft in Höhe von 700,0 Mio. Euro zum Rückerwerb des RWE-Anteils an der Berlinwasser Gruppe werden Bürgschaften für weitere mög-

liche Rekommunalisierungsvorhaben vorgesehen. Dies betrifft den möglichen Rück-erwerb des Veolia-Anteils an der Berlinwasser Gruppe sowie mögliche Netzerwerbe oder Netzbeteiligungen im Bereich der Energienetzinfrastruktur.

Aussagen über zu zahlende Kaufpreise beziehungsweise das Volumen eines Investitionsvorhabens können aus den genannten Ermächtigungen nicht abgeleitet werden. Der genannte Bürgschaftsrahmen ist im Übrigen rein vorsorglich auf die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen ausgerichtet, die 100 % der Kreditsumme abdecken. Im Zuge einer angemessenen Risikotragung durch die Banken strebt das Land bei Bürgschaften in der Regel Vereinbarungen mit einem Eigenrisiko der Kreditgeber von mindestens 20 % an.

Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden zu den Absätzen 10 und 11.

Absatz 10 entspricht inhaltlich der Regelung des Absatzes 8 des HG 12/13. Wegen der Umwandlung des Absatzes 2 Nummer 5 in einen eigenen neuen Absatz 3 sind die Bezüge auf die vorstehenden Absätze entsprechend angepasst worden.

Absatz 11 entspricht der Regelung des Absatzes 9 des HG 12/13.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13. Die Hebesätze bleiben unverändert.

Zu § 5:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13. Mit der Vorschrift werden die nach § 37 Abs. 1 Satz 4 LHO sowie nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt. Die Sätze 2 der Absätze 1 und 2 regeln die besonderen Prüfungs- und Verfahrenspflichten der Senatsverwaltung für Finanzen gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen; folgende erweiterte Einzelbegründung dient der rechtlichen Klarstellung:

Bestehen begründete Zweifel, dass der Haushaltsgesetzgeber in der Lage sein wird, rechtzeitig einen Nachtrag zu bewilligen, soll im Rahmen des Konsultationsverfahrens der Hauptausschuss für den Fall, dass auch aus seiner Sicht eine Zurückstellung der neuen oder Mehrausgaben bzw. -verpflichtungsermächtigungen bis zur Verabschiedung des nächsten Haushalts- oder Nachtragshaushaltsgesetzes aus vorgenannten zeitlichen Gründen nicht möglich ist, zustimmend von der beabsichtigten Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen in die Haushaltsüberschreitungen gem. §§ 37 f. LHO Kenntnis nehmen.

Bestehen jedoch für die Senatsverwaltung für Finanzen im Ergebnis der Unabweisbarkeitsprüfung nach Sachlage des Einzelfalls - jeweils vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund der Organtreue i. V. m. der parlamentarischen Haushaltshoheit - nachprüfbar keine begründeten Zweifel, dass die rechtzeitige Bewilligung eines Nachtrags objektiv ausgeschlossen ist, weil aufgrund einer besonderen Eilbedürftigkeit sowie zeitlichen Unaufschiebbarkeit anderenfalls schwerwiegende Folgen drohen, so wird sie nach vorheriger Unterrichtung des Hauptausschusses von ihrem Notbewilligungsrecht aus §§ 37 f. LHO Gebrauch machen. Eine Ausnahme von die-

sem Grundsatz der Unterrichtspflicht kann nur gerechtfertigt werden, wenn selbst die vorherige Unterrichtung zeitlich nicht möglich ist.

Zu § 6:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13. Öffentlich-private Partnerschaften (auch Public Private Partnership [PPP]) als eine Weiterentwicklung bisheriger Sonderfinanzierungsmöglichkeiten, jedoch eigenständige alternative Beschaffungs-/Errichtungsform kann sich neben Bauinvestitionen auch auf Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen erstrecken. Cross-Border-Leasing- sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sollen hiervon ausgeschlossen werden.

Zu § 8:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13.

Zu § 9:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13. Die Personalausgaben und konsumtiven Sachausgaben sollen weiterhin jeweils nur untereinander zu einer gegenseitigen Deckungsfähigkeit herangezogen werden können, d. h. Personalausgaben sollen nicht mehr konsumtive Sachausgaben oder Investitionsausgaben bzw. konsumtive Sachausgaben nicht mehr Investitionsausgaben verstärken können. Davon soll die Senatsverwaltung für Finanzen in begründeten Einzelfällen (z. B. im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebots) Ausnahmen zulassen können, wodurch ein detaillierteres zentrales Controlling möglich und damit verbunden präzisere Steuerungsmöglichkeiten im Haushaltsvollzug geprüft werden sollen. Abweichende Erklärungen im Haushaltsplan (Deckungsvermerke gemäß § 20 Absatz 2 LHO) bleiben davon unberührt.

Zu § 10:

Die Absätze 1 und 2 in der Fassung des HG 12/13 entfallen.

Im Rahmen des sozialverträglichen Personalabbaus besteht für die Tarifbeschäftigten im Personalüberhang auch weiterhin die Möglichkeit eines finanziellen Anreizes zur vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. eines zumindest teilweisen Ausgleichs des im Falle einer einvernehmlichen Unterbringung auf ein niedriger bewertetes Aufgabengebiet eintretenden Einkommensverlustes. Die Leistungen werden von der im Einzelfall zuständigen Verwaltung unter strikter Beachtung der Wirtschaftlichkeit außertariflich nach den hierfür erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV Prämie, VV Teilausgleiche, VV Rente sowie VV Besitzstand) aus dem im jeweiligen Personalüberhangkapitel eigens für diese Zahlungen eingerichteten Titel 42850 - Ausgaben für Leistungen an Tarifbeschäftigte nach den Verwaltungsvorschriften VV Prämie, VV Teilausgleiche, VV Rente, VV Besitzstand - gewährt, so dass es keiner darüber hinausgehenden haushaltsgesetzlichen Regelung bedarf.

Absatz 1 entspricht der Regelung des Absatzes 3 des HG 12/13.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Regelung des Absatzes 4 des HG 12/13. Die vorgenommenen redaktionellen Anpassungen berücksichtigen die für die Gewährung von Zulagen bei befristeter Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion nunmehr einschlägige Rechtsgrundlage des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin sowie die mit der zum 1. Januar 2013 eingeführten zweigeteilten Laufbahn veränderten laufbahngesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 11:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13.

Zu § 12:

Absatz 1 entspricht inhaltlich der Regelung des HG 12/13. Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung an den aktuellen Titelkatalog.

Absatz 2 des HG 12/13 wurde an die Situation nach der Auflösung des Zentralen Personalmanagements angepasst. Nach § 3 Abs. 1 bis 3 Stellenpoolauflösungsgesetz werden die Personalüberhangkräfte des Ehemaligen Zentralen Personalmanagements in die Einsatzdienststellen, Herkunftsdienststellen oder in die Senatsverwaltung für Finanzen versetzt. Die Regelung des Absatzes 2 soll sicherstellen, dass die in den genannten Kapiteln zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich für die in diesen Kapiteln geführten Personalüberhangkräfte verwendet, nicht jedoch zur Deckung höherer Aufwendungen außerhalb der Personalüberhangkapitel herangezogen werden.

Absatz 3 entspricht der Regelung des HG 12/13.

Zu § 13:

Die Regelung entspricht dem HG 12/13. Es ist erforderlich, bestimmte Vorschriften des Haushaltsgesetzes für den Fall weiter gelten zu lassen, dass das Haushaltsgesetz 2016 nicht rechtzeitig in Kraft treten kann. In solch einem Falle wären ansonsten die Gewährleistungsermächtigungen (§ 3), die Hebesatzermächtigungen für die Realsteuern (§ 4), die Überlassungsregelungen von Vermögensgegenständen (§ 8) und die personalwirtschaftlichen Vorschriften (§§ 10 bis 12) ohne Rechtsgrundlage. Die Weitergeltung des § 2 Abs. 2, 3 und 6 ist erforderlich, um innerhalb einer vorläufigen Haushaltswirtschaft Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken steuern und bei entsprechenden Marktbedingungen günstigere Konditionen erzielen zu können.

Zu § 14:

Im Gegensatz zum Haushaltsgesetz 2012/2013, das aufgrund der Wahlen zum Abgeordnetenhaus vom September 2011 erst im Laufe des Jahres 2012 beschlossen wurde, soll die Beschlussfassung des Haushaltsgesetzes 2014/2015 noch vor Beginn des Haushaltsjahres 2014 erfolgen. Der Datierungsbefehl lautet entsprechend anders als im HG 12/13.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 85 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Durch den Haushaltsplan entstehen keine Kosten für Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen, da nach § 3 Absatz 2 LHO durch den Haushaltsplan weder Ansprüche noch Verbindlichkeiten begründet oder aufgehoben werden. Soweit Änderungen bei Einnahme- und Ausgabeansätzen mit Veränderungen bei öffentlichen Abgaben oder Leistungen zusammenhängen, wird das bei den jeweiligen Ansätzen im Haushaltsplan erläutert.

D. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten sind dem vorliegenden Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014/2015 zu entnehmen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 dargestellt.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben**

Erst das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Das Volumen des Haushaltsplans kann § 1 entnommen werden, die zur Deckung von Ausgaben notwendige Nettokreditaufnahme wird in § 2 festgelegt. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen können der Stellenübersicht sowie den Stellenplänen im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 entnommen werden.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 dargestellt.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Auswirkungen sind gegebenenfalls bei Einzelpositionen des vorliegenden Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 dargestellt.

Berlin, den 25. Juni 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowerit
Regierender Bürgermeister

Dr. Ulrich Nußbaum
Senator für Finanzen

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
<p align="center">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p> <p align="center">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird für 2012 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 168 599 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 199 565 000 Euro und für 2013 in Einnahmen und Ausgaben auf 22 953 746 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 40 397 053 300 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2012 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 46 013 536 700 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 4 158 418 000 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 455 063 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 41 147 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltsjahr 2013 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 45 752 626 400 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 40 304 537 300 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 204 420 800 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 92 516 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans. 	<p align="center">Abschnitt I Allgemeine Ermächtigungen</p> <p align="center">§ 1 Feststellung des Haushaltsplans</p> <p>Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird für 2014 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 374 057 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 8 235 294 400 Euro und für 2015 in Einnahmen und Ausgaben auf 23 491 706 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 321 169 400 Euro festgestellt, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das Haushaltsjahr 2014 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 802 877 900 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 8 191 104 400 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 571 180 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 44 190 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans; 2. für das Haushaltsjahr 2015 <ol style="list-style-type: none"> a) in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 821 966 200 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 5 246 170 400 Euro, b) in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne) auf Einnahmen und Ausgaben von 7 669 740 000 Euro mit Verpflichtungsermächtigungen von 74 999 000 Euro und in den einzelnen Bezirkshaushaltsplänen nach Maßgabe der Haushaltsübersicht des Gesamtplans.
<p align="center">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsjahres 2012 bis zur Höhe von 509 228 000 Euro, 2. des Haushaltsjahres 2013 bis zur Höhe von 484 942 000 Euro <p>Kredite aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschießen.</p> <p>(2) Die Mittel zur finanziellen Abwicklung der Landesgarantie für Risiken aus dem Immobiliendienstleistungsgeschäft der Bankgesellschaft Berlin AG und einiger ihrer Tochtergesellschaften werden in dem aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2006/2007 vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 542) gebildeten Rücklagevermögen bewirt-</p>	<p align="center">§ 2 Kreditermächtigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsjahres 2014 bis zur Höhe von 155 732 000 Euro, 2. des Haushaltsjahres 2015 0 Euro <p>Kredite aufzunehmen. Erfolgt die Kreditaufnahme in fremder Währung, so ist das damit verbundene Wechselkursrisiko bezüglich des Kapitals und der zu zahlenden Zinsen in voller Höhe durch Wechselkurssicherungsgeschäfte auszuschießen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung die aufgrund des § 3 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2012/2013 vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369) aus den nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH benötigten Mitteln gebildete Rücklage</p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
<p>schafft. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditermächtigung diese Rücklage anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.</p> <p>(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge aufzunehmen.</p> <p>(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2012 und 2013 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten.</p>	<p>anstelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen als inneres Darlehen in Anspruch zu nehmen, solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird.</p> <p>(3) Dem jeweiligen Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils fällig werdenden Krediten und von Krediten zu, die der vorzeitigen Tilgung von Schulden, der Tilgung kurzfristiger oder im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr aufgenommener Kredite und dem aus Gründen der Marktpflege erforderlichen Kauf von Inhaberschuldverschreibungen des Landes dienen. Außerdem wachsen dem Kreditrahmen die Beträge zur Tilgung von in Vorjahren als innere Darlehen in Anspruch genommenen Entnahmen aus Rücklagen zu. Die Ermächtigung gilt bei Anwendung des Artikels 89 Absatz 2 der Verfassung von Berlin entsprechend.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, in den jeweiligen Haushaltsjahren Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 13 vom Hundert der in § 1 festgestellten Beträge sowie für die Sicherheiten nach Absatz 6 Satz 3 aufzunehmen.</p> <p>(5) Ab dem 1. Oktober der Haushaltsjahre 2014 und 2015 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres Kredite am Kreditmarkt bis zur Höhe von 2 vom Hundert der in § 1 festgestellten Ausgaben aufgenommen werden. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des jeweils nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.</p> <p>(6) Im Rahmen der Kreditfinanzierung dürfen ergänzende Vereinbarungen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen, getroffen werden. In der Summe dürfen diese ergänzenden Vereinbarungen 50 vom Hundert des Gesamtschuldenstandes am Ende des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Sicherheiten in Form verzinsten Barmittel zu stellen sowie entgegenzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapital-sammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750 000 000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2 000 000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gewährleistungsermächtigungen</p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaft und der freien Berufe in Berlin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausfallbürgschaften und -garantien für Kredite und Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten, Kapital-sammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Bürgschaftsbanken, dem Bund und den Ländern bis zu 750 000 000 Euro, 2. Ausfallgarantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben bis zu 2 000 000 Euro <p>zu übernehmen. Nach Satz 1 Nummer 1 geförderte Unternehmen und Angehörige freier Berufe müssen in Berlin eine</p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
<p>Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5 500 000 000 Euro und</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - <p>zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die BIH Berliner Immobilien Holding GmbH Bürgschaften bis zu 224 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und</p>	<p>Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Nach Satz 1 Nummer 2 geförderte Arbeitnehmerbeteiligungen müssen an Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Berlin erfolgen.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Stadtentwicklung zuständigen Senatsverwaltung Ausfallbürgschaften und -garantien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung, der Instandsetzung und des Rückbaus von Wohngebäuden in Berlin, 2. zur Förderung des Baus, der Modernisierung und Instandsetzung sowie der Umnutzung gewerblicher Räume, soweit dies im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 geboten erscheint, 3. zur Förderung des Erwerbs bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung und 4. zur Stellung von Sicherheiten für von den Kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, abzuschließende Kreditverträge <p>bis zu 5 500 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p><i>wird neuer Absatz 3:</i></p> <p>(3) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg Bürgschaften bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes Berlin an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.</p> <p>(4) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, bei Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften im Sinne von § 7 für von Objektträgern aufzunehmende Fremdmittel zur Verbesserung der Kreditkonditionen, insbesondere zur Inanspruchnahme von Krediten aus Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Bürgschaften bis zu 200 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(5) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung des Erwerbs von Anteilen an abgeschirmten Fonds durch die Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH Bürgschaften bis zu 224 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(6) Die für Kultur und Sport zuständigen Senatsverwaltungen werden ermächtigt, zur Stellung von Sicherheiten für Eingangsabgaben im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Kunstgegenständen, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin und von Zuwendungsempfängern Berlins aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur Gewährleistungen bis zu 400 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für Forschung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Deckung des Risikos des Landes Berlin für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Land und</p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
<p>vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 44 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(7) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 50 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(8) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummer 5 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 7 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(9) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p>(10) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 700 000 000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung.</p>	<p>vom Bund gemeinsam getragen werden, Gewährleistungen bis zu 15 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(8) Die für die Raumordnung zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für Haftungsfreistellungen im Rahmen europäischer Gemeinschaftsinitiativen Gewährleistungen bis zu 67 000 000 Euro zu übernehmen.</p> <p>(9) Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften und Garantien zur Absicherung von Krediten im Zusammenhang mit öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen bis zu 6 000 000 000 Euro zu übernehmen. Die Bürgschaften können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrags, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden. Unter öffentliche Infrastrukturmaßnahmen fallen auch die Gründung und der Erwerb von Beteiligungen auf dem Gebiet der Wasser- und Energieversorgung.</p> <p>(10) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Bürgschaften und Garantien auf Grund des Landesbürgschaftsgesetzes vom 14. Februar 1964 (GVBl. S. 244), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688) geändert worden ist, des Rückbürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 die Bürgschaften auf Grund des Vierten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56) geändert worden ist, auf den Höchstbetrag nach Absatz 3 die Bürgschaften aufgrund des BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetzes vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273) angerechnet. Weiterhin werden auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 bis 9 7 die Gewährleistungen auf Grund der jeweiligen Ermächtigungen bisheriger Haushaltsgesetze angerechnet, soweit das Land Berlin noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachte Leistung keinen Ersatz erlangt hat. Soweit Berlin ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für die erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Bürgschaften und Garantien auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen.</p> <p>(11) Sind aus vorangegangenen Haushaltsjahren Bürgschaften oder Gewährleistungen in Deutscher Mark übernommen worden, so sind sie mit dem festgesetzten Umrechnungskurs auf die Höchstbeträge in Euro anzurechnen.</p> <p><i>jetzt Absatz 9</i></p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2012 und 2013</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2012 und 2013 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Hebesätze</p> <p>(1) Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für die Jahre 2014 und 2015</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 150 vom Hundert, 2. für Grundstücke auf 810 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt. <p>(2) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird für die Jahre 2014 und 2015 auf 410 vom Hundert des Steuermessbetrages festgesetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2012 und 2013 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2012 und 2013 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Haushaltsüberschreitungen</p> <p>(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 5 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p> <p>(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung wird für 2014 und 2015 auf jeweils 15 000 000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen den in Satz 1 festgelegten Betrag überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt II Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Haushaltswirtschaftliche Sperre</p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen kann von ihren Befugnissen nach § 41 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung auch dann Gebrauch machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit missachtet worden sind oder missachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften</p> <p>(1) Durch den Abschluss von Leasing-, Mietkauf- und ähnlichen Verträgen (Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) dürfen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung</p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
<p>des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>	<p>des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften zuzulassen; § 38 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Die aus Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften entstehenden Verpflichtungen Berlins dürfen das vertretbare Maß für die Belastung künftiger Haushaltsjahre nicht überschreiten. Ein Projekt in öffentlich-privater Partnerschaft setzt die Feststellung eines unabdingbaren Investitions- und Beschaffungsbedarfs voraus, der auch ohne öffentlich-private Partnerschaft aus dem Haushalt realisiert würde.</p> <p>(2) Im Haushalt bereits veranschlagte Investitionsmaßnahmen können mit Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses durch alternative Beschaffungs- und Errichtungsformen (wie Sonderfinanzierungen und öffentlich-private Partnerschaften) ersetzt werden. In diesen Fällen dürfen die veranschlagten Mittel im laufenden Haushaltsjahr nur für die Absicherung und Leistung der vertraglichen Raten und nur bis zu deren notwendiger Höhe verwendet werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit von Sonderfinanzierungen und öffentlich-privaten Partnerschaften ist in jedem Einzelfall zu belegen.</p> <p>(4) Cross-Border-Leasing sowie Sale-and-Lease-Back-Geschäfte sind ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen</p> <p>(1) Nach § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung dürfen Datenverarbeitungsprogramme der Berliner Verwaltung unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Dem entgegen stehende vertragliche Regelungen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Nach § 63 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dürfen leerstehende Immobilien mit Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen Künstlern, gemeinnützigen Gruppen, Jugendprojekten und -initiativen, Bürgervereinen und freien Trägern unter dem vollen Wert zur Zwischennutzung überlassen werden. Die Zwischennutzungen sind zeitlich so zu befristen, dass die Immobilie für das Land Berlin bei Bedarf für eigene Verwendungszwecke schnell verfügbar bleibt. Bei einer Vergabe an Dritte ist unbeachtlich, ob eine Veräußerung, die Bestellung eines Erbbaurechts oder die dauerhafte Vermietung bevorzugt wird. Bei der Überlassung für Zwischennutzungen sind von den Nutzern mindestens die damit verbundenen Betriebs- und Unterhaltungskosten zu übernehmen. Bei der Berechnung des darüber hinaus gehenden Mietzinses ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Nutzers zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Deckungsfähigkeit</p> <p>Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Deckungsfähigkeit</p> <p>Abweichend von § 20 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 und § 46 der Landeshaushaltsordnung sind jeweils nur untereinander die Personalausgaben und die konsumtiven Sachausgaben</p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.	gegenseitig deckungsfähig. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.
<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Um die im Zusammenhang mit den Sparmaßnahmen im Stellenplan und bei den Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte angebrachten Wegfallvermerke zügig haushaltswirksam abzubauen, werden für Arbeitnehmer und Beamte nach näherer Bestimmung durch die Senatsverwaltung für Finanzen Ausgaben für Prämien und ähnliche Ausgaben geleistet.</p> <p>(2) Wird durch den einvernehmlichen Wechsel einer Personalüberhangskraft in ein niedriger zu bewertendes zumutbares Aufgabengebiet, der mit einer Herabgruppierung verbunden ist, die Zugehörigkeit zum Personalüberhang beendet, wird der Arbeitnehmer so behandelt, als wäre er weiterhin in der für ihn zuvor geltenden Entgeltgruppe eingruppiert. Dies gilt nur, sofern sich der Arbeitnehmer durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zur Übernahme eines nach der zuvor geltenden Entgeltgruppe zu bewertenden Aufgabengebietes verpflichtet. Die eingruppierungsmäßige Behandlung nach Satz 1 endet mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Übernahme eines solchen ihm angebotenen Aufgabengebietes ablehnt. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen bedarf der Einwilligung durch die Senatsverwaltung für Finanzen.</p> <p>(3) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(4) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1b Absatz 1 Nummer 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel I § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend, gewährt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt III Personalwirtschaftliche Regelungen und Personalausgaben</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Personalwirtschaftliche Ermächtigungen</p> <p>(1) Leistungsprämien und -zulagen an Beamte dürfen gemäß der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) im Rahmen der den Behörden und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Personalmittel gezahlt werden.</p> <p>(2) Werden Planstellen für die Übertragung von Funktionen in Stäben oder vergleichbaren Organisationseinheiten in Anspruch genommen, so darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung eine Zulage nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin, das zuletzt durch Artikel I § 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) geändert worden ist, gezahlt werden. Die Zulage darf bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der zweiten folgenden Besoldungsgruppe und nicht laufbahngruppenübergreifend sowie innerhalb der Laufbahngruppen nicht einstiegsamtübergreifend, gewährt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sons-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Personalwirtschaftliche Einschränkungen</p> <p>Die im Stellenplan angebrachten Sperrvermerke an Planstellen, Stellen und Beschäftigungspositionen und die sons-</p>

Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)	Entwurf des Haushaltsgesetzes 2014/2015
tigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.	tigen haushaltswirtschaftlichen Einschränkungen bewirken in Höhe der von der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Durchschnittssätze Mittelsperren. Unterjährig wirksam werdende Sperrvermerke und haushaltswirtschaftliche Einschränkungen sind anteilig zu berücksichtigen.
<p style="text-align: center;">§ 12 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42824 und 42822 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die im Kapitel 2809 veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Deckungsfähigkeit und Zweckbindung</p> <p>(1) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Titeln 42221, 42722 und 42821 für Anwärter und Auszubildende sowie Praktikanten ausgewiesenen Mittel nur untereinander deckungsfähig, ausnahmsweise auch mit den übrigen Personalausgaben, soweit es sich um eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung handelt, sowie abweichend von § 9 auch mit den konsumtiven Sachausgaben, soweit es sich um Zuschüsse zur Ausweitung des Ausbildungsangebots handelt. Die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung nach Satz 1 ist nur zulässig, sofern die Ansätze der übrigen Titel der Hauptgruppe 4 im jeweiligen Bezirksplan oder Einzelplan der Hauptverwaltung überschritten werden beziehungsweise durch die Finanzierung der befristeten Weiterbeschäftigung überschritten würden. Mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen können nicht verbrauchte Mittel der in Satz 1 genannten Titel in die Folgejahre übertragen sowie auch in Unternehmen und Einrichtungen außerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung verausgabt werden, sofern damit zusätzliche Ausbildungsplätze in zukunftssträchtigen Ausbildungsberufen neu geschaffen werden.</p> <p>(2) Abweichend von § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung sind die in den Kapiteln des Personalüberhangs (bei den Senatsverwaltungen Kapitel mit der Endzahl 09, Kapitel 0319 sowie 1599, bei den Bezirken Kapitel 3390) veranschlagten Personalausgaben nur deckungsberechtigt. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen (Titel 23601) den Ausgaben bei Titel 42811 zu.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt IV Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Weitergeltung von Vorschriften</p> <p>§ 2 Absatz 2, 3 und 6 sowie die §§ 3, 4, 8 und 10 bis 12 gelten bis zur Verkündung des auf dieses Gesetz folgenden Haushaltsgesetzes weiter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. **Verfassung von Berlin**

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134)

Artikel 85

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für jedes Rechnungsjahr in dem Haushaltsplan veranschlagt werden; er wird durch ein Gesetz festgestellt (Haushaltsgesetz). Durch Gesetz kann eine Veranschlagung und Feststellung für einen längeren Zeitabschnitt und in besonderen Ausnahmefällen ein Nachweis von Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplans zugelassen werden.

(2) ...

Artikel 87

(1) Ohne gesetzliche Grundlage dürfen weder Steuern oder Abgaben erhoben noch Anleihen aufgenommen oder Sicherheiten geleistet werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn andere Mittel zur Deckung nicht vorhanden sind. Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 89

(1) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Rechnungsjahres noch nicht festgestellt, so ist der Senat zu vorläufigen Regelungen ermächtigt, damit die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden können, um bestehende Einrichtungen zu erhalten, die gesetzlichen Aufgaben und die rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, Bauvorhaben weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten. Für den Bezirkshaushalt ist das Bezirksamt zu ergänzenden Regelungen ermächtigt.

(2) ...

2. **Landeshaushaltsordnung**

In der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2012 (GVBl. S. 354)

§ 3

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 6

Notwendigkeit der Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) ...

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben Berlins notwendig sind.

§ 18

Kreditermächtigungen

(1) Einnahmen aus Krediten dürfen nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplans insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
 2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.
- (2) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe die Senatsverwaltung für Finanzen Kredite aufnehmen darf
1. zur Deckung von Ausgaben,
 2. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite). Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.
- (3) Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 2 Nr. 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

§ 20 Deckungsfähigkeit

- (1) Innerhalb des Kapitels eines Leistungs- und Verantwortungszentrums oder einer Serviceeinheit und, wenn darüber hinaus ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht, innerhalb eines Einzelplans oder eines Bezirkshaushaltsplans sind jeweils deckungsfähig
1. die Personalausgaben gegenseitig,
 2. die konsumtiven Sachausgaben gegenseitig,
 3. die konsumtiven Sachausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben,
 4. die Investitionsausgaben einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber den Personalausgaben und den konsumtiven Sachausgaben,
 5. Personalausgaben (ausgenommen Ausgaben für planmäßige Dienstkräfte) einseitig (deckungsberechtigt) gegenüber konsumtiven Sachausgaben, falls eine bestimmte notwendige Verwaltungsleistung damit insgesamt wirtschaftlicher oder wirksamer erbracht wird und dies, im Einzelnen durchgerechnet, schriftlich nachgewiesen ist,
- soweit eine Gegen- oder Ergänzungsfinanzierung durch Dritte nicht zu Einnahmeverlusten führt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Ausgaben im Haushaltsplan für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.
- (3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, sind nicht deckungsfähig.

§ 30 Vorlagefrist

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes ist mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor Beginn des Haushaltsjahres beim Abgeordnetenhaus einzubringen, in der Regel in der ersten Sitzung des Abgeordnetenhauses im September. Die von den Bezirksverordnetenversammlungen beschlossenen Bezirkshaushaltspläne sind dem Abgeordnetenhaus von den Bezirksämtern unmittelbar zuzuleiten.

§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrages zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können. Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall einen im jeweiligen Haushaltsgesetz festzusetzenden Betrag nicht übersteigen oder der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen dienen.
- (2) ...

XI

§ 38

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 37 Abs. 1, 4 und 7 gilt entsprechend.

(2) ...

§ 41

Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann die Senatsverwaltung für Finanzen es von ihrer Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden. Die Senatsverwaltung für Finanzen nimmt im Einvernehmen mit der für die Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auch die Zuständigkeiten nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft wahr.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 stehen auch dem Bezirksamt zu.

(3) ...

§ 46

Deckungsfähigkeit

Deckungsfähige Ausgaben dürfen, solange sie verfügbar sind, nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 oder des Deckungsvermerks zugunsten einer anderen Ausgabe verwendet werden; dies gilt für Verpflichtungsermächtigungen entsprechend. Die Senatsverwaltung für Finanzen kann die Verwendung von ihrer Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) ...

(2) Vermögensgegenstände dürfen nur veräußert werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben Berlins in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Veräußerung von Grundstücken mit dem Ziel der weiteren langfristigen Eigennutzung ist im Einzelfall zulässig, wenn dies ausschließlich der wirtschaftlichen Sanierung dieser Grundstücke dient und die Möglichkeit eines Rückerwerbs gewährleistet ist.

(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(4) Ist der Wert gering oder besteht ein dringendes Interesse Berlins, so kann die Senatsverwaltung für Finanzen Ausnahmen zulassen.

(5) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013

Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 369)

§ 3

Rücklage, innere Darlehen

(1) Die nicht zur Deckung des Finanzbedarfs der Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH benötigten Haushaltsmittel werden einer Rücklage gemäß § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt.

(2) Die Rücklage dient zur Finanzierung der notwendigen Ausgaben an die Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH zur Fertigstellung des Flughafens Berlin-Brandenburg.

(3) Solange die Rücklage für ihren Zweck nicht benötigt wird, kann sie als inneres Darlehen an Stelle sonst notwendiger Kreditaufnahmen in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme ist auf die Kreditermächtigung nach § 2 des Haushaltsgesetzes 2012/2013 anzurechnen.

4. Abgabenordnung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566)

§ 12
Betriebsstätte

(1) Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient. Als Betriebsstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder
 - b) eine von mehreren zeitlich nebeneinander bestehenden Bauausführungen oder Montagen oder
 - c) mehrere ohne Unterbrechung aufeinander folgende Bauausführungen oder Montagen länger als sechs Monate dauern.

5. Altschuldenhilfe-Gesetz

Vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

§ 2
Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ...

6. Landesbürgschaftsgesetz

Vom 14. Februar 1964, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 688), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

- (1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin
1. Ausfallbürgschaften für Kredite an Berliner Betriebe,
 2. Garantien für Beteiligungen an Berliner Betrieben und

3. Garantien für Haftungsfreistellungsprogramme gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen, Kapitalbeteiligungsgesellschaften, dem Bund und den anderen Bundesländern zu übernehmen. Die übernommenen Ausfallbürgschaften und Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 2,4 Milliarden DM nicht überschreiten.

(2) Gegenüber Kreditinstituten, Kapitalsammelstellen und Kapitalbeteiligungsgesellschaften ist die Haftung in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit oder die Beteiligung in der Regel höchstens mit 80 vom Hundert eines Ausfalles haftet. In volkswirtschaftlich begründeten Sonderfällen kann eine höhere Haftung übernommen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Senatsbeschluß die Haftung für den vollen Betrag übernommen werden; ein Senatsbeschluß ist nicht erforderlich, wenn der Bund oder ein anderes Bundesland an einem Ausfall Berlins beteiligt ist.

§ 2

(1) Die Kreditinstitute, Kapitalbeteiligungsgesellschaften und Kapitalsammelstellen nach § 1 müssen ihren Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum haben.

(2) Berliner Betriebe im Sinne des § 1 sind gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie Angehörige freier Berufe des überregionalen Dienstleistungsbereichs, die ihren Sitz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet haben, soweit sie in Berlin eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

§ 3

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien für Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben zu übernehmen.

(2) Die Garantien dürfen einen Rahmenbetrag von 50 Millionen DM, der innerhalb des in § 1 Abs. 1 genannten Betrags liegt, nicht überschreiten.

(3) Der Senat erläßt die zur Regelung der Übernahme von Landesgarantien bei Arbeitnehmerbeteiligungen erforderlichen Richtlinien.

(4) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin mit 80 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(5) Förderungsfähig sind Arbeitnehmerbeteiligungsvorhaben an Unternehmen, die in Berlin ihren Sitz haben und dort eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

7. Rückbürgschaftsgesetz

In der Fassung vom 15. November 1993 (GVBl. S. 584), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 25. November 1996 (GVBl. S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 434)

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft und der wirtschaftlichen Entwicklung in Berlin für Betriebsmittelkredite und für Investitionskredite an Berliner Betriebe sowie für Investitionskredite an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Rückbürgschaften bis zu einem Rahmenbetrag von 320 Mio. DM gegenüber Kreditgarantiegemeinschaften, die Ausfallbürgschaften gewähren, zu übernehmen.

(2) Als Ausfallbürgschaft im Sinne des Absatzes 1 gelten auch solche Bürgschaften, bei denen die Zahlungspflicht des Bürgen entsteht,

- a) wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 807, 883 ZPO oder auf sonstige Weise nachgewiesen wird und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung der etwa bestehenden Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder
- b) wenn der Kreditnehmer nach Fälligkeit der durch die Bürgschaft gesicherten Verbindlichkeit, ohne daß es einer vorherigen Klage und Zwangsvollstreckung bedarf, auf eingeschriebenem Brief nicht binnen sechs Monaten Zahlung geleistet und eine Verwertung etwaiger anderer Sicherheiten nicht innerhalb der gleichen Frist zur Befriedigung des Kreditgebers geführt hat.

XIV

§ 2

Die Rückbürgschaft ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für den Einzelkredit höchstens mit 60 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

§ 3

(1) Die Kreditgarantiegemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Förderfähig sind gewerbliche Betriebe, Gartenbaubetriebe und Investitionen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege, die in Berlin ihren Sitz haben oder eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten. Förderfähig sind auch Angehörige freier Berufe; die Voraussetzungen des Satzes 1 gelten entsprechend.

(3) Voraussetzungen für die Übernahme von Rückbürgschaften zugunsten von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sind der von der zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen anerkannte Bedarf sowie die Optimierung der Wirtschaftlichkeit im Rahmen von Interessenbekundungsverfahren im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung der Wirtschaft in Berlin Garantien, die im Rahmen des in § 1 Abs. 1 genannten Betrages einen Rahmenbetrag von 30 Mio. DM nicht überschreiten dürfen, gegenüber Garantiegemeinschaften, die Garantien für Beteiligungen gewähren, zu übernehmen.

§ 5

(1) Die Garantie ist in der Weise zu übernehmen, daß Berlin für die Einzelbeteiligung höchstens mit 35 vom Hundert eines Ausfalls haftet.

(2) Förderfähig sind Beteiligungsempfänger, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen.

8. Viertes Wohnungsbaubürgschaftsgesetz

Vom 13. Februar 1979 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Februar 1995 (GVBl. S. 56), aufgehoben durch Gesetz vom 22. Dezember 1998 (GVBl. 434)

§ 1

Der Senat wird ermächtigt, zur Förderung

1. des Wohnungsbaues, der Modernisierung und der Instandsetzung von Wohngebäuden in Berlin,
 2. des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen geboten erscheint, und
 3. des Erwerbs vorhandener familiengerechter Wohnungen, wenn diese eigengenutzt werden,
- Bürgschaften, die einen Rahmenbetrag von 17 Milliarden Deutsche Mark nicht überschreiten dürfen, zu übernehmen.

§ 2

Der Bürgschaftsbetrag nach § 1 erhöht sich um den Betrag, für den die Ermächtigung nach § 1 des dritten Wohnungsbaubürgschaftsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1974 (GVBl. S. 574) nicht in Anspruch genommen worden ist, sowie um die infolge Tilgung der verbürgten Darlehen nicht in Anspruch genommenen Beträge.

9. Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International

Vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 273), außer Kraft seit 01.01.2010

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI)

erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro - höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft - zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

10. Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290)

§ 2

Allgemeines

(1) ...

(2) Leistungsprämien oder Leistungszulagen können nur im Rahmen besonderer haushaltsrechtlicher Regelungen vergeben werden. Durch eine herausragende besondere Leistung entsteht kein Anspruch auf die Gewährung.

(3) ...

11. Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin

nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist

§ 45

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

(1) Wird einem Beamten oder Soldaten außer in den Fällen des § 46 eine herausgehobene Funktion befristet übertragen, kann er eine Zulage zu seinen Dienstbezügen erhalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragungen einer herausgehobenen Funktion, die üblicherweise nur befristet wahrgenommen wird. Die Zulage kann ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Wahrnehmung bis zu einer Dauer von höchstens fünf Jahren gezahlt werden.

(2) Die Zulage wird bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe, die der Wertigkeit der wahrgenommenen Funktion entspricht, höchstens jedoch der dritten folgenden Besoldungsgruppe, gewährt. Die Zulage vermindert sich bei jeder Beförderung um den jeweiligen Erhöhungsbetrag. § 13 findet keine Anwendung.

(3) Die Entscheidung über die Zahlung der Zulage trifft im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen die oberste Dienstbehörde.

(4) Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass für die Gewährung der Zulage das Einvernehmen des für das Besoldungsrecht zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

12. Gesetz zur Besoldungsneuregelung für das Land Berlin (Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz)

Vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306)

Artikel I

Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „der Beamten und Soldaten“ durch die Wörter „der Beamten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A sind in der Anlage 1 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) und die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen B in der Anlage 15 Nummer 2 des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) ausgewiesen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nichts anderes vorsehen, nach Stufen (Erfahrungsstufen) bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 28 Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom Ersten des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils vier Jahren in den Stufen 5 bis 7. Abweichend von Satz 1 beträgt die Erfahrungszeit für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 7 in den Stufen 2 bis 4 jeweils zwei Jahre und für Beamte in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8 in den Stufen 5 bis 7 jeweils drei Jahre. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 28 Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.
- (4) Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für Beamte der Besoldungsordnungen A die nächst höhere Erfahrungsstufe als Grundgehalt vorweg festgesetzt werden (Leistungsstufe). Die Zahl der in einem Kalenderjahr bei einem Dienstherrn vergebenen Leistungsstufen darf 15 vom Hundert der Zahl der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten der Besoldungsordnungen A, die das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, nicht übersteigen. Wird festgestellt, dass die Leistung des Beamten nicht den mit dem Amt verbundenen durchschnittlichen Anforderungen entspricht, verbleibt er in seiner bisherigen Erfahrungsstufe, bis seine Leistung ein Aufsteigen in die nächst höhere Erfahrungsstufe rechtfertigt. Eine darüber liegende Erfah-

rungsstufe, in der er sich ohne Hemmung des Aufstiegs inzwischen befinden würde, darf frühestens nach Ablauf eines Jahres als Grundgehalt festgesetzt werden, wenn in diesem Zeitraum anforderungsgerechte Leistungen erbracht worden sind. Der Senat von Berlin wird ermächtigt, zur Gewährung von Leistungsstufen und zur Hemmung des Aufstiegs in den Erfahrungsstufen nähere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe nach § 97 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung einer Leistungsstufe oder über die Hemmung des Aufstiegs trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Der Beamte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 3.“

3. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28
Berücksichtigungsfähige Zeiten

(1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Beamten im Sinne des § 27 Absatz 2 anerkannt:

1. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit, die nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind, im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
3. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
4. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
5. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die dienstliche Verwendung des Beamten förderlich sind. Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 werden durch Unterbrechungszeiten nach Absatz 2 nicht vermindert. In besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs, können Zeiten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen, die nicht im Rahmen der hauptberuflichen Zeiten erworben wurden, als Erfahrungszeiten im Sinne von § 27 Absatz 2 anerkannt werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 2 und 4 (zusätzliche Qualifikation) trifft die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Zeiten nach den Sätzen 1, 2 und 4 werden auf volle Monate aufgerundet; eine mehrfache Anerkennung für denselben Zeitraum erfolgt nicht.

(2) Abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,

4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
 5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.
- (3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das durch Artikel III § 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.
- (4) Die Anerkennung der berücksichtigungsfähigen Zeiten ist dem Beamten durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (5) Die Laufbahnordnungsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung in den in Absatz 1 Satz 2 und 4 genannten Fällen nähere Regelungen zu treffen.“
4. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „das Reich,“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Absatz 2 Satz 4“ durch die Wörter „Für die Stufenfestsetzung nach § 28 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Wörter „der Beamte oder Soldat“ durch die Wörter „der Beamte“ ersetzt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ämter der Richter und Staatsanwälte und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung R (Anlage IV des Landesbesoldungsgesetzes) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in Anlage 2 des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306) ausgewiesen.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38
Bemessung des Grundgehaltes

- (1) Das Grundgehalt der Richter und Staatsanwälte wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Stufen bemessen. Der Aufstieg in eine nächsthöhere Stufe erfolgt nach Erfahrungszeiten.
- (2) Mit der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge im Anwendungsbereich dieses Gesetzes wird grundsätzlich ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht nach § 38a Absatz 1 Zeiten anerkannt werden. Die Stufe wird durch schriftlichen Verwaltungsakt mit Wirkung vom ersten Tag des Monats festgesetzt, in dem die Ernennung wirksam wird.
- (3) Das Grundgehalt steigt nach Erfahrungszeiten von drei Jahren in der Stufe 1, von jeweils zwei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils drei Jahren in den Stufen 5 bis 7. Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten, soweit in § 38a Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden.

- (4) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Stufen ruht für die Dauer einer vorläufigen Dienstenthebung. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Richters oder des Staatsanwaltes oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch für die Zeit des Ruhens.“

8. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a
Berücksichtigungsfähige Zeiten

- (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden den Richtern und Staatsanwälten als Erfahrungszeiten im Sinne des § 38 Absatz 3 anerkannt:

1. Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden,
2. Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Notar oder als Assessor bei einem Rechtsanwalt oder Notar oder Zeiten einer nach dem Erwerb der Befähigung zum Richteramt aufgenommenen beruflichen juristischen Tätigkeit bei einem privatrechtlichen Arbeitgeber bis zu zehn Jahren,
3. Zeiten einer Tätigkeit in einem anderen Beruf und die Zeiten der außer der allgemeinen Schulbildung für einen solchen Beruf vorgeschriebenen Ausbildung, wenn während dieser Zeiten für die Ausübung des Richteramts förderliche Kenntnisse oder Erfahrungen erworben werden konnten oder die Tätigkeit für den Erwerb der nach § 9 Nummer 4 des Deutschen Richtergesetzes notwendigen sozialen Kompetenz förderlich sein konnte, bis zu fünf Jahren,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz wegen wehrdienst- oder zivildienstbedingter Verzögerung des Beginns eines Dienstverhältnisses auszugleichen sind,
5. Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, soweit eine Erwerbstätigkeit, die einem Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) entspricht, nicht ausgeübt werden konnte,
6. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind und
7. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen.

- (2) Abweichend von § 38 Absatz 3 Satz 2 wird der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden nahen Angehörigen,
3. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nach gesetzlichen Bestimmungen dienstlichen Interessen dient; dies gilt auch, wenn durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt ist, dass der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient,
4. Zeiten, die nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz nicht zu dienstlichen Nachteilen führen dürfen und
5. Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz.

- (3) Zeiten, die nach § 28 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin in der bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung oder nach entsprechendem Bundes- oder Landesrecht berücksichtigt wurden, werden auf die Zeiten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 angerechnet.“

9. In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird die Bundesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:

In der Besoldungsgruppe A 13 wird unter der Amtsbezeichnung „Lehrer“ der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – 10)“

III. Übersicht zu den Sonderabgaben

Kapitel Titel	Sonderabgabe	Abgabevolumen in T Euro			
		2014 Plan	2015 Plan	2013 Ansatz	2012 Ist
0543 11149	Bezeichnung: Jagdabgabe Rechtsgrundlage: § 21 Landesjagdgesetz Berlin Abgabezweck: Förderung des Jagdwesens Verpflichtete: Jagdscheininhaber Begünstigte: Verbände und Vereine der Jäger Die Jagdabgabe wird zusammen mit der Gebühr für die Ausstellung eines Jagdscheines erhoben und fließt nach § 21 Abs. 1 LJagdG Bln aus den Einnahmen direkt der Stiftung Naturschutz zu und wird von ihr zweckgebunden verwendet. Es wird mit Einnahmen von rund 50,0 T Euro gerechnet.				
1110 34201	Bezeichnung: Investitionskostenzuschlag nach Artikel 14 GSG Rechtsgrundlage: Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266), letzte Änderung durch Artikel 205 der Verordnung vom 25. November 2003 Abgabezweck: Finanzierung der Krankenhausinvestitionen im Beitrittsgebiet zur Verbesserung der stationären Versorgung der Bevölkerung gemäß Artikel 33 Abs. 1 des Einigungsvertrages Verpflichtete: Benutzer der Krankenhäuser bzw. deren Kostenträger Begünstigte: Krankenhäuser im Beitrittsgebiet des Landes Berlin	12.500,0	2.600,0	12.100,0	12.998,9
1162 11191	Bezeichnung: Beitrag zur Tierseuchenentschädigung Rechtsgrundlage: Verordnung über die Erhebung von Beiträgen zur Tierseuchenentschädigung Abgabezweck: Bildung einer Rücklage für Entschädigungen Verpflichtete: Halter von Schafen, Schweinen und Rindern Begünstigte: Halter von Schafen, Schweinen und Rindern	2,0	2,0	2,0	0,5

Kapitel Titel	Sonderabgabe	Abgabevolumen in T Euro			
		2014 Plan	2015 Plan	2013 Ansatz	2012 Ist
1166 11198	<p>Bezeichnung: Ausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 77 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch (SGB IX)</p> <p>Abgabezweck: Die Ausgleichsabgabe soll einerseits einen Ausgleich der Kosten herbeiführen zwischen Arbeitgebern, die Ihre Pflicht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen erfüllen und dadurch zusätzliche Kosten zu tragen haben und denjenigen Arbeitgebern, die schwerbehinderte Menschen nicht in der vorgeschriebenen Zahl beschäftigen. Aus der Ausgleichsabgabe werden besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben (§ 77 Abs. 5 SGB IX) einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX) gewährt.</p> <p>Verpflichtete: Alle Arbeitgeber, die die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen (§ 77 Abs. 1 SGB IX).</p> <p>Begünstigte: Schwerbehinderte Menschen</p>	24.600,0	24.600,0	21.000,0	22.339,1
1210 11193	<p>Bezeichnung: Ausgleichsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 6 Naturschutzgesetz Berlin (NatSchGBln)</p> <p>Abgabezweck: Die Ausgleichsabgabe wird erhoben, wenn eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bei Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich ist</p> <p>Verpflichtete: Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 NatSchGBln</p> <p>Begünstigte: Träger von Maßnahmen zur Verbesserung von Natur und Landschaft</p>	200,0	200,0	200,0	4.737,4
1211 11193	<p>Bezeichnung: Walderhaltungsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 2 Landeswaldgesetz (LWaldG)</p> <p>Abgabezweck: Wird erhoben, wenn eine Ersatzfläche aufgrund einer Waldumwandlung nicht bereitgestellt werden kann.</p> <p>Verpflichtete: Verursacher der Waldumwandlung gem § 6 LWaldG</p> <p>Begünstigte: Land Berlin</p> <p>Bezeichnung: Reitwegeunterhaltungsabgabe</p> <p>Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 2 LWaldG</p> <p>Abgabezweck: Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich Beseitigung der durch die Nutzung der Reitwege verursachten Schäden</p> <p>Verpflichtete: Reitwegennutzer</p> <p>Begünstigte: Land Berlin</p>	1,0	1,0	1,0	225,7

Kapitel Titel	Sonderabgabe	Abgabevolumen in T Euro			
		2014 Plan	2015 Plan	2013 Ansatz	2012 Ist
1280 09901	Bezeichnung: Abwasserabgabe Rechtsgrundlage: §§ 1 und 2 Abwassergesetz Abgabezweck: Schutz der Gewässer Verpflichtete: Berliner Wasserbetriebe, Land Berlin und sonstige Einleiter Begünstigte: Abwassereinleiter und Gewässerunterhaltungspflichtige, die in Gewässerschutzmaßnahmen investieren	11.620,0	11.620,0	11.500,0	10.560,8
1281 11139	Bezeichnung: Fischereiabgabe Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 4 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Landesfischereischieingesezt Abgabezweck: Förderung der Fischbestände, insbesondere 1. Maßnahmen zur Regulierung der Fischbestände sowie zur Durchführung hierzu erforderlicher fischereiwissenschaftlicher Begleituntersuchungen 2. Untersuchungen der Lebens- und Umweltbedingungen der Fische sowie der Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Fischkrankheiten und Maßnahmen zur Information über das Gebiet der Fischerei Verpflichtete: Fischereischeininhaber Begünstigte: Land Berlin	420,0	420,0	420,0	459,8

Die Aufnahme einer Abgabe in diese Übersicht qualifiziert die Abgabe nicht als Sonderabgabe.